**Vorläufige Formulierungshilfen (Stand: 15.03.2019)
mit Textbausteinen für die Erstellung eines**

**Vertrags zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung**
**ohne zusätzliche Aufgabenübertragung**

**Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern
(sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen

……

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um ***(Unzutreffendes streichen)***eine staatliche / eine staatlich genehmigte / eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG ***(Unzutreffendes streichen)*** i.V.m. § 65 Abs. 1 PflBG (frühere Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) / i.V.m. § 65 Abs. 2 PflBG (frühere Altenpflegeschule nach dem Privatschulgesetz) / i.V.m. § 65 Abs. 3 PflBG (frühere staatliche Altenpflegeschule).

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 PflBG.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Blockmodell / im Rahmen von ... Schultagen je Woche ***(Unzutreffendes streichen)***. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(4) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(5) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Diese Planung definiert die Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer koordinierenden Stelle)[[1]](#footnote-1) von der Pflegeschule im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

**§ 3
Ausstattung und Leistungsspektrum der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für

***(Unzutreffendes streichen)***

* die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann,
* die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
* die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

(2) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der Anlage.**[[2]](#footnote-2)**

(3) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz aus folgenden Bereichen gemäß § 7 Abs. 4 PflBG i. V. m. Anlage 7 PflAPrV wählen

* Allgemeine stationäre Akutpflege
* Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder
* Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder Allgemeine ambulante Langzeitpflege
* Pädiatrische Versorgung
* Psychiatrische Versorgung

**§ 4
Ausbildungsplätze**

(1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über …… Ausbildungsplätze.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Der Träger der praktischen Ausbildung teilt der Pflegeschule mit einer Frist von xx Wochen/Monaten vor Ausbildungsbeginn mit, wieviel Plätze er voraussichtlich besetzen wird.

**§ 5
Aufgaben der Pflegeschule**

1. Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Planung, Durchführung und Evaluation des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung,

b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Lehrplans, der dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,

c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie Abrechnung, Lehrmittelbeschaffung und -pflege),

d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, Erteilung der Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 PflAPrV einschließlich der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfung und staatliche Abschlussprüfung.

e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,

f) regelmäßige Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung und den Praxisanleitern, insbesondere Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,

g) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

h) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,

i) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden darauf hinweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

**§ 6
Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel durchgeführt wird. Für die bei ihm selbst durchgeführten Einsätze erstellt er die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung(en).

(2) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie hat/haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr/ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

**§ 7
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am …. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von … ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

 **§ 8**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSG-EKD.

**§ 9
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 10
 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Pflegeschule Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

**Kooperierende Pflegeschulen**

Wenn ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen kann, unterstützt die Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Pflegeschule derzeit mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. --------------------------------------------------------------

2. --------------------------------------------------------------

3. --------------------------------------------------------------

.

.

.

.

.

.

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung bekannt gegeben.

1. Der Zusatz in der Klammer kann fakultativ verwendet werden, falls eine solche Stelle existiert bzw. der von einer solchen Stelle gegebenen Empfehlung gefolgt werden soll. [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine solche Aufstellung ist nur für den Fall zu erstellen, dass auch tatsächliche solche Kooperationen von Pflegeschulen untereinander bestehen. [↑](#footnote-ref-2)